



**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim vom
10.12.2012**

Der Verbandsgemeinderat Jockgrim hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, § 33 und § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie der § 2, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 413) -in der jeweils gültigen Fassungsfolge folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Jockgrim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 36 Abs. 1 und 2 und § 33 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahren; das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 2 Abs. 1 LBKG),
 - b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - d) die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

**§ 4
Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie § 33 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschnldner im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieters oder Pächters) in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschnld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschnldliche haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Das gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Fahrzeuge und eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
 - c) Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten bzw. Aufwendungen insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Schutzausrüstung: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H., es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte: die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung: ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.,
 - e) für die Entsorgung von verbrauchtem Material zu a).
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Jockgrim in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 36 Abs. 1 und 2 und § 33 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Jockgrim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Jockgrim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim treten am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 02.10.2006 außer Kraft.

Jockgrim, den 10.12.2012
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.:

Uwe Schwind
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).



Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 10.12.2012

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

(1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 9, Stufe 4, der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.

(2) Sicherheitswachen gem. § 33 LBKG und Deichwachen sind mit 12,00 € pro Einsatzstunde je Person zu entschädigen. An den Weihnachtstagen sowie an Silvester und Neujahr ist der nach Satz 1 genannte Betrag um 100 % zu erhöhen.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	90 EUR
	LF 8	80 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	80 EUR
1.3 Mittleres Löschfahrzeug	MLF	80 EUR
1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	90 EUR
1.5 Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20/20	100 EUR

2. Sonstige Fahrzeuge

2.1 Einsatzleitwagen	ELW 1	60 EUR
2.2 Mannschaftswagen	MTF	65 EUR
2.3 Rettungsboot	RTB	60 EUR
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	80 EUR
2.5 Mehrzweckfahrzeug	MZF	80 EUR
2.6 PKW-Anhänger		6 EUR

3. Feuerwehrtechnisches Gerät

3.1 Wärmebildkamera je Tag		100 EUR
3.2 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		9 EUR
je Scheinwerfer einzeln		5 EUR
3.3 Be- und Entlüftungsgerät		18 EUR
3.4 Feuerlöscher je Tag		12 EUR
3.5 Motorsäge		20 EUR
3.6 Notstromaggregat		
bis einschl. 10 KVA		12 EUR

bis einschl. 20 KVA	18 EUR
3.7 Gefahrstoffauffangbehälter	
bis 10 cbm	9 EUR
über 10 cbm	18 EUR
3.8 Pressluftatmer je Einsatz	55 EUR
3.9 Schlauchmaterial je Tag	
Ansaugschlauch	12 EUR
Druckschlauch B/C	9 EUR
3.10 Strahlrohr B/C je Tag	12 EUR
3.11 Tauchpumpe je Stunde	12 EUR
3.12 Elektro-Tauchpumpe 220 V je Stunde	12 EUR
3.13 Tragkraftspritze	
bis 400 Liter	24 EUR
über 400 Liter	36 EUR
3.14 Einsatz von Kaminreinigungsgerät	6 EUR
3.15 Heustocksonde	6 EUR
3.16 Ölschlängel je 50 m	30 EUR
3.17 Wassersauger je Stunde	6 EUR
3.18 Türöffnerwerkzeug je Einsatz	18 EUR
3.19 Handscheinwerfer je Einsatz	3 EUR
3.20 Füllen von Atemluftflaschen pro Liter	1 EUR

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

IV. Arbeiten an fremden Geräten

1. Füllen von Pressluftflaschen	
1.1 für Feuerwehren pro Liter	1 EUR
1.2 für Sonstige (Private) pro Liter	3 EUR
2. Einbinden von Schlauchkupplungen:	
2.1 B-Druckschläuche	15 EUR
2.2 C-Druckschläuche	10 EUR
2.3 D-Druckschläuche	10 EUR
3. Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	10 EUR
4. Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	10 EUR